

Im Namen des Volkes

11a RA 16/86

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. Juni 1987
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 14. Februar 1986 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung, in denen nach § 32 Abs 4 Buchst a Satz 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) Pflichtbeitragszeiten ggf zugunsten des Versicherten unberücksichtigt bleiben, auch mit niedrigen "Pflichtbeiträgen Berliner Studenten" beginnen können.

Der im Juli 1921 geborene Kläger war nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im August 1948 an der Freien Universität Berlin (FU) von November 1948 bis zur Diplomprüfung im März 1953 immatrikuliert. Für die Zeit vom 15. April bis zum 30. September 1949 wurden für ihn Pflichtbeiträge zur Versicherungsanstalt Berlin (VAB) für eine während des Studiums ausgeübte Tätigkeit als Vertreter (erste Beitragszeit) entrichtet. Nach Abschluß des Studiums war der Kläger dann ab Mai 1953 versicherungspflichtig beschäftigt.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger vorgezogenes Altersruhegeld ab August 1984, das sie im Bescheid vom 7. Juni 1984 auf monatlich 2.055,20 DM und nach Einlegung des Widerspruchs mit Bescheid vom 22. Oktober 1984 auf 2.059,20 DM berechnete. Bei der Berechnung ließ sie gemäß § 32 Abs 4 Buchst a AVG die von April 1949 bis Dezember 1953 entrichteten Pflichtbeiträge unberücksichtigt, weil sich dadurch ein höherer Monatsdurchschnitt aus den bis Ende 1964 zurückgelegten Beitragszeiten ergab. Der Widerspruch hiergegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

wurde zurückgewiesen. Die Anrechnung der für die erste Beitragszeit entrichteten Pflichtbeiträge entspreche den gesetzlichen Vorschriften; ein Verzicht auf die Anrechnung wegen ungünstiger Bewertung sei nicht möglich (Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 1985).

Die hiergegen erhobene Klage mit dem Begehren, "bei der Rentenberechnung die Pflichtbeiträge der ersten fünf Jahre ab 26. Mai 1953 zugrunde zu legen", wurde abgewiesen (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 14. Februar 1986). Das SG führt zur Begründung aus, Eintritt in die Versicherung iS des § 32 Abs 4 AVG sei der Zeitpunkt, zu dem der erste anrechnungsfähige Beitrag entrichtet sei. Das Ergebnis sei allerdings unbefriedigend. Denn der Kläger wäre nach § 12 Abs 1 Nr 4 AVG in der damals für das Bundesgebiet geltenden Fassung (aF) versicherungsfrei gewesen; weil die Berliner Einheitsversicherung keine Versicherungsfreiheit entsprechend § 12 Abs 1 Nr 4 AVG aF vorgesehen habe, bleibe er von der sonst günstigeren Berechnung ausgeschlossen.

Mit der vom SG in der Urteilsformel zugelassenen Revision rügt der Kläger, das SG habe § 12 Abs 1 Nr 4 AVG aF zu Unrecht nicht angewandt.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, das Altersruhegeld neu zu berechnen und dabei die Pflichtbeiträge der ersten fünf Jahre ab 26. Mai 1953 zugrunde-



-4-

zulegen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Die Sprungrevision des Klägers ist unbegründet.

Der vom Kläger im Revisionsverfahren wiederholte Antrag, bei der Rentenberechnung "die Pflichtbeiträge der ersten fünf Jahre ab 26. Mai 1953 zugrunde zu legen", ist dahin zu verstehen, daß nach § 32 Abs 4 Buchst a Satz 1 AVG nicht die Pflichtbeiträge von April 1949 bis Mai 1953, sondern die von Mai 1953 bis Dezember 1957 unberücksichtigt bleiben sollen. Hierzu kann zwar angenommen werden, daß sich dann für den Kläger ein noch günstigerer Monatsdurchschnitt aus den restlichen bis Ende 1964 zurückgelegten Beitragszeiten ergäbe; die Auswirkungen auf die Rentenhöhe blieben freilich teilweise unklar, weil der Kläger nicht näher darauf eingeht, wie dann mit den von April bis September 1949 entrichteten Pflichtbeiträgen bei der Rentenberechnung verfahren werden soll. Das kann jedoch hier dahinstehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

-5-

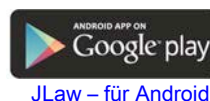
Die Beklagte hat nämlich die dem Kläger zustehende Rente in den angefochtenen Bescheiden zutreffend berechnet. Das gilt insbesondere, soweit in diesen Bescheiden der April 1949 als "Eintritt in die Versicherung" iS des § 32 Abs 4 Buchst a Satz 1 AVG bei der Feststellung der ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt zugrunde gelegt wird. Dafür ist es unerheblich, ob der Beitrag für April 1949 auch nach § 32 Abs 7 Satz 2 Buchst a AVG bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage hätte unberücksichtigt bleiben können.

Der in § 32 Abs 4 AVG gebrauchte Begriff "Eintritt in die Versicherung" findet sich auch in den Vorschriften zur Halbbelegung für die Anrechenbarkeit von Ersatzzeiten (§ 28 Abs 2 Satz 2 Buchst c) und Ausfallzeiten (§ 36 Abs 3 AVG) und in § 37 zur Zurechnungszeit. Er kann als Zentralbegriff des Rentenversicherungsrechts in diesen Vorschriften nur einheitlich verstanden werden. Der "Eintritt in die Versicherung" begründet das Rentenversicherungsverhältnis und macht den Eintretenden zum "Versicherten" (vgl zu diesem Begriff SozR Nr 2 zu § 1252 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Er kennzeichnet damit ein für das Rentenversicherungsrecht wichtiges Ereignis.

Zu den §§ 32 Abs 4, 36 Abs 3 AVG hat der 1. Senat des BSG als Eintritt in die Versicherung bereits den "Beginn des Zeitraums, für den der erste bei der Rentenberechnung zu berücksichtigende Beitrag bestimmt ist", bezeichnet (BSGE 36, 191, 193 = SozR Nr 14 zu § 1255 RVO). Dies läßt sich noch dahin verdeutlichen, daß der Eintritt in die Versicherung mit dem ersten Beitrag erfolgt, der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6-

bei der Rentenfeststellung anrechnungsfähig ist (vgl §§ 26, 27 AVG). Unerheblich ist dabei, ob dieser Beitrag dann auch in jeder Beziehung als Beitrag berücksichtigt wird oder ob er in bestimmter Hinsicht, wie z.B. in § 32 Abs 7 AVG, als Beitrag unberücksichtigt bleibt. Es muß daher genügen, daß der Beitrag sich auf die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre in der §§ 27 und 35 AVG auswirkt. Insoweit kann nicht zweifelhaft sein, daß der für April 1949 entrichtete erste Beitrag auf die Wartezeit der §§ 23 Abs 3, 24 Abs 3 und 25 Abs 7 AVG anrechenbar ist. Beiträge, die während einer anzurechnenden Ausfallzeit entrichtet sind, bleiben nach § 32 Abs 7 AVG nur "nach den Abs 1 und 3 unberücksichtigt" und nicht auch nach Abs 4. Müßten die Beiträge des Abs 7 auch nach Abs 4 unberücksichtigt bleiben, so würde dies im übrigen bei den jeweils vorgeschriebenen Vergleichsberechnungen zu kaum lösbaeren Schwierigkeiten führen.

Auch der Entwicklung der hier streitigen Rechtsvorschrift des § 32 Abs 4 AVG ist kein Anhaltspunkt zu entnehmen, der es rechtfertigen könnte, erst den vom Kläger nach Abschluß einer akademischen Ausbildung für Mai 1953 im Alter von 31 Jahren entrichteten Beitrag als Eintritt in die Versicherung anzusehen. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber vorgestellt, daß der Fünf-Jahres-Zeitraum vor Abschluß der Ausbildung und zu einem weit geringeren Lebensalter beginnt. Dies zeigte schon § 32 Abs 4 AVG idF vor dem Rentenversicherungsänderungsgesetz (aF), wo die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre bei Versicherten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in die Versicherung eingetreten sind, außer Betracht blieben, wenn dies günstiger



-7-

war. Diese Altersgrenze wurde zwar später fallen gelassen. Nach Ansicht des Gesetzgebers entspricht es jedoch der Herausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge aus der Berechnung des Durchschnitts- arbeitsentgeltes aller Versicherten in § 32 Abs 1 AVG, daß auch bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage die Pflichtbeiträge für einen gewissen Anfangszeitraum, in dem erfahrungsgemäß nur ein niedriges Arbeitsentgelt erzielt wird, außer Betracht zu lassen, wenn dies zu einer höheren Bemessungs- grundlage führt (BT-Drucks II/3080 S 12). Dabei hat der Gesetz- geber davon abgesehen, die Dauer der Lehr- oder Anlernzeit im Einzelfall ermitteln zu lassen (SozR Nr 7 zu § 1255 RVO), viel- mehr eine pauschale Regelung getroffen. Diese sich vom Versiche- rungsprinzip entfernende Regelung läßt sich aus vermeintlichen Härtegründen des Einzelfalles nicht mehr verändern. Mit der Neu- fassung durch das Rentenversicherungsänderungsgesetz sollten die Nachteile ausgeglichen werden, die bei Anwendung der Rentenformel auf die typischerweise während der ersten fünf Kalenderjahre seit Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung erzielten relativ geringen Einkünfte entstehen. Insoweit hat es das Bundesverfas- sungsgericht unter Hinweis auf die weitgehende Gestaltungsfrei- heit für gesetzliche Vergünstigungen verfassungsrechtlich nicht beanstandet, daß der Gesetzgeber für den beruflichen Neuanfang der Heimatvertriebenen und Kriegsheimkehrer keine vergleichbare Vergünstigung geschaffen habe (SozR 2200 § 1255 Nr 12). Auch von dem Sinn der Pauschalregelung her kann daher der Eintritt in die Versicherung hier nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

-8-

Von dem Grundsatz, daß auch die während einer anrechnungsfähigen Ausfallzeit entrichteten Beiträge den Eintritt in die Versicherung begründen, will die Revision zu Unrecht im Wege der ergänzenden Lückenfüllung für die Pflichtbeiträge der Berliner Studenten eine Ausnahme machen. Dabei kann unerörtert bleiben, ob der Kläger im April 1949 nach dem damals im Bundesgebiet geltenden Recht versicherungsfrei gewesen wäre; geht man von § 12 Abs 1 Nr 4 AVG in der noch nicht durch die Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 (zu deren Geltungsbereich vgl BSGE 52, 1, 4 f = SozR 2200 § 1259 Nr 50) berührten Fassung aus, so bestand dort Versicherungsfreiheit jedenfalls nur für Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig waren, was beim Kläger für die Beschäftigung im April 1949 zu verneinen wäre. Wie dem auch sei, fehlen jedenfalls ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß der Bundesgesetzgeber bei seinen späteren Regelungen die für Berliner Studenten damals bestehende Versicherungspflicht übersehen hat, aber auch dafür, daß er bei Beachtung dieses Umstandes die von Berliner Studenten entrichteten Pflichtbeiträge als unerheblich für den Eintritt in die Versicherung erklärt hätte. Dagegen spricht die in § 1255 Abs 7 Satz 2 RVO getroffene Regelung für die während einer Ausfallzeit entrichteten Beiträge, bei der vor allem an die damalige Versicherungspflicht der Berliner Studenten gedacht worden ist (vgl SozR Nr 13 zu § 1255 RVO und Gellhorn, BABI 1965, 588, 591).

Selbst wenn dennoch eine Lücke anzunehmen wäre, lägen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß der Gesetzgeber diese Lücke in des Klägers geschlossen hätte. Zum Vergleich wird auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

-9-

die Lage der in der Zeit von 1945 bis 1957 nicht im ganzen Bundesgebiet einheitlich für versicherungspflichtig erachteten Lehrlinge verwiesen (vgl BSGE 52, 1, 4 f). Um bei ihnen die Unterschiede auszugleichen, hat der Gesetzgeber für Lehrlinge, die nicht versicherungspflichtig waren, lediglich eine Ausfallzeit eingeführt; den Unterschied beim "Eintritt in die Versicherung" hat er dagegen nicht beseitigt.

Im übrigen hat die Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, daß die von Lehrlingen und von Berliner Studenten entrichteten Pflichtbeiträge auf Wartezeit und Versicherungsjahre angerechnet werden und daß dieser Vorteil ihnen nicht genommen werden kann. Wollte man diese Beiträge nur bei der Rentenberechnung für den Eintritt in die Versicherung unberücksichtigt lassen, so würde das zu einer unterschiedlichen Behandlung von Versicherten, dh hier zu einer Bevorzugung der Berliner Studenten führen, die nicht gerechtfertigt ist.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)